Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 26. Dienstag, 2. Februar 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Die nachstehende, bereits durch die Zeitungen verbreitete Bekanntmachung wird hierdurch amtlich veröffentlicht: Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten werden vielfach von ihrer Privatkundschaft, sogar unter Klageandrohung, zur Erfüllung der dieser gegenüber eingegangenen Lieferungsverpflichtungen derart gedrängt, daß das Interesse der Heeresverwaltung darunter leidet. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XII. Armeekorps:

Den zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten wird **verboten**, ihre Privataufträge **vor** den Aufträgen der Heeresverwaltung, das heißt unter Zurückstellung der Heeresverwaltungsaufträge, zu befriedigen. Privataufträge dürfen **nur** in dem Umfange ausgeführt werden, wie es die von der Heeresverwaltung bereits erteilten **und noch zu erteilenden Aufträge zulassen.** Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündigung in Kraft.

Dresden, am 2. Dezember 1914.

Stellvertr. Generalkommando XII.

v. Broizem. 472

Donnerstag, den 4. Februar 1915,
nachmittags 4 Uhr,
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschuß-Sitzung

abgehalten.

Großenhain, den 2. Februar 1915.

A. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Erloschen ist die **Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen

1) des Gutsbesitzers Franz **Schmorl** in **Glaubitz Nr. 15**
2) des Gutsbesitzers Otto Max **Bennewitz** in **Glaubitz Nr. 56.**

Der Ort Glaubitz ist nunmehr **seuchenfrei.** Die in der Bekanntmachung vom 19. November 1914 — 2878 a E — getroffenen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Großenhain, am 2. Februar 1915. 201 d E

Die Königliche Amtshauptmannschaft. 315 a E.

Eisdecken des Elbstromes. Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt sieht sich veranlaßt, das Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Elbstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisschollen zu warnen und derartiges Betreten zur Vermeidung der unten angedrohten Strafe zu verbieten.

Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegebefohlenen von dem gefährlichen Strombereich fern zu halten.

Die Polizeibehörden werden ersucht bez. veranlaßt, durch fleißiges Abgehen der Ufer zu verhindern, daß der Leichtsinn und Wagemut der Jugend wiederum Opfer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden ersucht, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen auf der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine zuverlässige Person festgestellt worden ist, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 cm ist hierzu erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisdecke zur Ueberschreitung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abzusteckenden Uebergängen gestattet.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 366[10] des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, am 1. Februar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 19 des Genossenschaftsregisters die durch Satzung vom 1. Januar 1915 errichtete Genossenschaft unter der Firma

Weidegenossenschaft Leutewitz b. Riesa, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Leutewitz b. Riesa,

eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der gemeinschaftliche Betrieb einer Viehweide zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Form, daß sie mit der Genossenschaftsfirma und dem Namen zweier Vorstandsmitglieder oder, sofern die Bekanntmachung vom Aufsichtsrate ausgeht, mit dem Namen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet werden. Sie erfolgen durch die „Genossenschaftlichen Mitteilungen des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Sachsen". Beim Eingehen dieser Blätter tritt bis zur nächsten Generalversammlung die „Leipziger Zeitung" an deren Stelle.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 300 Mark für jeden Geschäftsanteil. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, beträgt 10.

a) **Alfred Klotzsche in Leutewitz,**
b) **Rudolf Lommatzsch ebenda,**
c) **Alwin Müller daselbst,**

sind die Mitglieder des Vorstandes.

Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft sind verbindlich, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes der Firma der Genossenschaft ihre Namen hinzufügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Riesa, den 29. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nr. 32—34 vom Jahre 1914 und Nr. 1 vom Jahre 1915, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 103—122 vom Jahre 1914 und Nr. 1—11 vom Jahre 1915 sind hier eingegangen und können in der Ratskanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Februar 1915. F.

Bestandsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte im Bezirke der Stadt Riesa betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1915 ordnen wir hiermit folgendes an:

1. Die den einzelnen Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern durch Vermittelung der Grundstückseigentümer angefertigten **Anzeigeformulare** sind **nicht an Ratsstelle einzureichen,** sondern **ausgefüllt** in den **Geschäftsstellen** und **Haushaltungen** der **Grundstückseigentümer** bez. ihrer Stellvertreter zur **Abholung bereit zu halten.** Die **Grundstückseigentümer** oder ihre Stellvertreter sind für **Wiedereinsammlung** der empfangenen Aufnahmeformulare bei ihren Mietern verantwortlich.

Die Abholung erfolgt im Laufe des

Mittwoch, den 3. Februar 1915

von **vorm. 8 Uhr** an durch die Herren **Lehrer** des Realprogymnasiums und die Lehrerschaft (Damen und Herren) der Volksschulen, die sich uns zu diesem Zwecke zahlreich zur Verfügung gestellt haben.

2. Um sogleich etwaige **Aenderungen** und **Ergänzungen** an den Anzeigen bewirken zu können, haben sich die Gewerbetreibenden und Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter **zur Verfügung zu halten,** bez. wenn sie nicht anwesend sein können, den Hausbesitzern anzugeben, wann sie noch an demselben Tage zu erreichen sind.

3. Wer **noch kein Anzeigeformular** erhalten hat, hat sich **sofort** solche in der **Polizeiwache** abzuholen. **Ebenso haben diejenigen, deren Formulare aus irgend welchen Gründen nicht abgeholt werden können,** diese bis **spätestens zum 5. Februar 1915** abends **9 Uhr** in der **Polizeiwache** abzugeben.

4. Wer die Anzeigen **nicht fristgemäß erstattet** oder wer **wissentlich unrichtige** und **unvollständige Angaben** macht, wird mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.** Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

5. Wer **Vorräte bei der Anzeige verschweigt,** hat **außer der angedrohten Strafe** die **spätere Enteignung** der Vorräte zu gewärtigen, **ohne daß eine Entschädigung eintritt.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Februar 1915.

Die hier wohnhafte Hebamme

Frau Anna Marie Lieberwirth

ist wegen einer eingetretenen Erkrankung bis auf weiteres beurlaubt worden.

Während dieser Zeit wird sie von der in Gröba Oschatzer-Straße Nr. 1, wohnenden Hebamme, Frau Richter, vertreten.

Gröba, Elbe, am 1. Februar 1915. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Gröba.

Mittwoch, den 3. Februar 1915, vormittags 9 Uhr, wird **rohes Rindfleisch** verkauft. Preis 50 Pfg. für ½ kg. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Poppitz.

Morgen **Mittwoch** nachm. von 3—5 Uhr **Verkauf** von **Schweine-** und **Rindfleisch,** ½ kg 50 Pf. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Februar 1915.

—* Nachstehenden Angehörigen unserer Feldartillerie-Regimenter 32 und 68 wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen: a.) Feldartillerie-Regiment 32: Stabsveterinär Slomke, Leutnant v. Metzsch, Vizewachtmeister d. R. Münch, Trompeter-Sergeant Beihte, Gefreiten Gätzschmann, Kanonier Grunert, Kanonier Jäckel, Kanonier Bock, Gefreiten Künzel, Kanonier Marzolt; b.) 6. Feldartillerie-Regiment 68: Leutnant Werner, Leutnant Bohne, Gefreiten Breitfeld, Freiw.-Unterarzt Weihmann, Unteroffizier Strunz, Gefreiten Kamprad, Sergeant Heibig, Trompeter-Sergeant Wurmstich Sergeant Backhaus, Trompeter-Sergeant Eils, Leutnant d. R. Atmannspacher.

—* Die „Kreuzzeitung" teilt mit: Wie die Fürstenwalder Zeitung meldet, plant die Reichsbank, alle eingezogenen Goldstücke umzuprägen und mit einem Lorbeerkranz zu versehen, um sie als „Mitkämpfer im Kriege" kenntlich zu machen. Alle nach dem Kriege zum Vorschein kommenden Goldstücke, die diesen Lorbeerkranz nicht aufweisen, sollen von den öffentlichen Kassen nur mit erheblichem Kursverlust angenommen werden. Hierdurch würde es gelingen, diejenigen zu bestrafen, die während des Krieges in übertriebener Aengstlichkeit ihre Goldstücke zurückgehalten haben. Wer also später keinen Verlust erleiden will, schaffe sein Gold schleunigst zur Reichsbank. Auch die städtischen Kassen, sowie sämtliche Postanstalten vermitteln den Austausch des Goldes.

—* Auf die im amtlichen Teile der heutigen Auflage erscheinende Bekanntmachung des hiesigen Stadtrates, die Einholung der Aufnahmeformulare für die Bestandsaufnahme der Getreide- und Mehlvorräte